Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Verordnung vom 12.12.1842 publ. 17.12.1842

rend herumtragen zu lassen und Subscriptionen oder Bestellungen darauf zu sammeln.

Die Polizeibehörden werden für die gehörige Ansführung dieser Vorschriften Sorge tragen, und ihre Unterbediente denselben gemäß instruiren.

45) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 10. December, publ. den 21. December 1842.

bete. die Frist zur Deponirung ber zur Deposition angemelbeten Gelber.

In Beziehung auf die Depositalverwaltung der Untergerichte wird mit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung hiedurch bekannt gemacht:

daß die in den §§. 8 und 9. der Bekanntsmachungen der Justiz-Canzlei vom 16. Sept. 1830, 3. Mai 1832 und 1. Juli 1841 vorgeschriebene Monatsfrist auf acht Tage verkürzt worden ist, mithin künstig die zur gerichtlichen Deposition angemeldeten Gelder innerhalb acht Tagen, vom Tage des aufgenommenen Depositenscheins an gerechnet, des ponirt werden müssen und nach deren Ablauf der Depositenschein seine Gültigkeit verliert.

46) Bekanntmachung der Zustiz=Canzlei vom 12. December, publ. den 17. December 1842.

bie Berechnung ber Depositenges buhren betr.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach Höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs